

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der VITA 34 International AG zu  
den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den „Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Mit folgenden Ausnahmen erfüllt und wird die VITA 34 International AG alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 06. Juni 2008 erfüllen:

- Ziff. 3.8 DCGK: Der zwischen der Gesellschaft und dem Versicherer für die D&O-Versicherung vereinbarte Selbstbehalt beträgt 2.500 Euro. Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes noch weiter verstärkt werden könnten.
- Ziff. 5.1.2/5.4.1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziff. 5.4.7 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung zu einem festgelegten Satz. Die Höhe der Vergütung rechtfertigt derzeit keine Umstellung auf ein erfolgsorientiertes Vergütungsmodell.

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

Richard J. Neeson  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Eberhard F. Lampeter  
Vorsitzender

Peter Boehnert